

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen
für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen
– **Wettbürosteuersatzung** –
vom 25. Juni 2018¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Oberhausen erhebt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2
Gegenstand der Steuererhebung

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Oberhausen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (auch an Terminals o. ä. technischen Geräten).

§ 3
Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, das heißt, der/die Wettvermittler/in bzw. Wettveranstalter/in.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige/diejenige, der/die die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden für den Abschluss der Wetten aufgewendete Betrag ohne jegliche Abzüge.

¹ Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 13 vom 16. Juli 2018, Seite 156 – 158.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und/oder Sportwetten im Sinne von § 2 beträgt 1,5 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes je Kalendermonat.

§ 6 Anmeldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Oberhausen – Fachbereich Steuern – anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben erhalten:

Name und Anschrift der Betreiberin / des Betreibers,
Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
Name und Anschrift der Steuerschuldnerin/des Steuerschuldners i. S. v. § 3 Abs. 2.

- (2) Die gemäß §§ 4 und 5 entstandene Wettbürosteuer ist für die Besteuerungszeiträume ab dem 01. Juli 2018 von dem/der Steuerschuldner/in selbst zu berechnen. Die unterschriebene Steueranmeldung ist der Stadt Oberhausen – Fachbereich Steuern – bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (3) Für die Besteuerungszeiträume vom 01. Juli 2017 bis 30. Juni 2018, ist die gemäß §§ 4 und 5 bereits entstandene Wettbürosteuer von dem/der Steuerschuldner/in selbst und je Kalendermonat zu berechnen. Die unterschriebenen Steuererklärungen sind der Stadt Oberhausen bis zum 30. September 2018 einzureichen.
- (4) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z. B. Betreiberwechsel) sind mit Abgabe der Steuererklärung anzuzeigen.
- (5) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Oberhausen innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des nach Inbetriebnahme des Wettbüros folgenden Monats.

- (3) Die Steuer endet mit dem Ablauf des Monats, im dem die gewerbliche Tätigkeit beendet wird.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den Kalendermonat, in dem die Umschreibung des Betriebes erfolgt, der bisherigen Betreiberin / dem bisherigen Betreiber.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum vereinbart werden.
- (2) Die gemäß § 6 Abs. 2 entstandene und von dem/der Steuerschuldner/in anzumeldende Wettbürosteuer ist im Zeitpunkt der Anmeldung an die Stadt Oberhausen - Finanzbuchhaltung - zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn der/die Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.
- (3) Die nach § 6 Absatz (3) von dem/der Steuerschuldner/in berechnete und festgestellte Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Wettbürosteuer, die durch Steuerbescheid festzusetzen ist, wird mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Kommt der/die Betreiber/in des Wettbüros seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Stadt gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen und erheben. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 10

Steueraufsicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die Betreiber/in, sowie der/die Eigentümer/in oder der/die Vermieter/in der gewerblich genutzten Veranstaltungsräume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der

Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Die/Der Steuerpflichtige und die von ihr/ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Stadt vorzulegen, sowie Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der in der Abgabenordnung oder im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 1 (Anmeldung der Veranstaltung) die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist der Stadt Oberhausen erklärt.
 - b) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 2 und 3 ihrer/seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung bzw. -erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen gegenüber der Stadt Oberhausen nachkommt.
 - c) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 4 und 5 Änderungen des Geschäftsbetriebes nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen gegenüber der Stadt Oberhausen anzeigt.
 - d) als Steuerpflichtige/r entgegen § 10 den Beauftragten der Stadt Oberhausen den Einlass in die Veranstaltungsräume verwehrt oder die Vorlage der geforderten Unterlagen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbürosteuersatzung - vom 27.03.2017 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr.7 vom 18.04.2017, S. 71 – 73) außer Kraft.